

Satzung

des Vereins „Freunde der Bundesgartenschau Koblenz 2011 e. V.“

Präambel

Der Verein „Freunde der Bundesgartenschau Koblenz 2011“ ist eine identitätsstiftende Bürgerbewegung, deren Mitglieder sich für die Förderung und Unterstützung der Freiraumgestaltung der Stadt Koblenz im Rahmen der Bundesgartenschau Koblenz 2011 und darüber hinaus engagieren. Der Verein unterstützt vor, während und nach der Bundesgartenschau Koblenz 2011 die Umgestaltung und die qualitative Aufwertung städtischer Freiräume und Grünflächen in der Stadt Koblenz. Dazu fördert und initiiert der Verein auf den Ausstellungsflächen der Bundesgartenschau Koblenz 2011 Projekte und Veranstaltungen unterschiedlichster Art zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität für Jung und Alt.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen "Freunde der Bundesgartenschau Koblenz 2011". Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Er führt den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form „e. V.“.

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz.

3.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln (§ 58 Nr. 1 AO) für eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, ferner der Förderung von Bildung, Kunst und Kultur sowie der Jugendhilfe, und zwar insbesondere durch die Erhebung von Beiträgen sowie die Beschaffung von Mitteln und Spenden.

2.

Neben seiner Fördertätigkeit für eine andere steuerbegünstigte Körperschaft kann der Verein auch selbst die Förderung bürgerschaftlichen Engagements (§52 Abs. 2 Nr. 25 AO), des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 bzw. Nr. 6 AO), ferner die Förderung von Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), Kunst und Kultur (§52 Abs. 2 Nr. 5 AO) sowie der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) verfolgen.

3.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung von Projekten der Bundesgartenschau Koblenz 2011 GmbH, z.B. für die Übernahme von Baumpatenschaften, die Anschaffung von Skulpturen sowie für weitere Projekte innerhalb des Landschaftsparks der Bundesgartenschau Koblenz 2011. Diese Unterstützung erfolgt in Vorbereitung und während der Durchführung der Bundesgartenschau 2011. Auch im Anschluss an die Rückübertragung der Daueranlagen an die Stadt Koblenz (nach Beendigung der Bundesgartenschau 2011) wird der Verein den Fortbestand dieser Einrichtungen durch entsprechende Förderung unterstützen.

§3

Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Nicht betroffen sind Auslagen, die durch die Fahrt zu einer ehrenamtlichen Arbeit entstehen und für unabdingbar notwendige Reisen im Auftrag des Vereins. Zur Erledigung der Aufgaben der Geschäftsstelle des Vereins

kann ein/e Mitarbeiter/in auf der Basis einer geringfügigen Beschäftigung eingestellt und entlohnt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.

3.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die „Koblenzer Bürgerstiftung“, die es unmittelbar und ausschließlich zur Verwirklichung der in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sowie jede Personenhandelsgesellschaft erwerben, die bereit ist, sich für den Vereinszweck einzusetzen.

2.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Formulars an den Vorstand zu richten, der auch über die Aufnahme entscheidet.

3.

Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Einer Begründung bedarf es nicht.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Dem Tode steht bei juristischen Personen des privaten Rechts sowie Personenhandels- gesellschaften die Eintragung ihrer Auflösung in das Handelsregister bzw. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen und bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts ihre Auflösung gleich.

2.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4.

Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Interessen des Vereins und diese Satzung verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

§6

Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Einzelheiten zur Erhebung des Beitrages (Höhe, Fälligkeit und Verzugsfolgen) regelt eine Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und das Kuratorium.

§8Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.

2.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme des/der Kuratoriumsvorsitzenden; § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Wahl von Kassenprüfern, Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr und Entlastung des Vorstandes.

3.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

4.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wie dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

5.

Der Vorstand ist verpflichtet, Anträge, die von mindestens fünf Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Gesamtvorstand angebracht werden, nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

7.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

8.

Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und einen Bericht über die Finanzlage mit Rechnungsabschluss jeweils für das abgelaufene Geschäftsjahr.

9.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

10.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich.

11.

Über den Gang der Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§9

Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Geschäftsführer/in, einem/einer Vertreterin des Eigenbetriebs Grünflächen- und Bestattungswesen der Stadt Koblenz, bis zu maximal vier Beisitzer/innen und dem/der jeweiligen Vorsitzenden des Kuratoriums.

Der/die 1. Vorsitzende in seiner/ihrer Vertretung der/die stellvertretende Vorsitzende führen den Verein.

Der/die Schatzmeister/in führt die Kassengeschäfte, legt den Jahresbudgetplan vor und fertigt den Kassenbericht.

Der/die Vorsitzende des Kuratoriums wird aus dessen Mitte gewählt (siehe § 10 Abs. 4).

Der/die Geschäftsführer/in ist verantwortlich für die laufenden Aufgaben des Vereins. Dazu gehören insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Vorstandssitzungen, die Koordination der Vereinsarbeit in den verschiedenen Aufgabenfeldern, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen mit dem/der jeweiligen Beisitzer/in.

Die Beisitzer/innen führen jeweils mindestens einen Aufgabenbereich eigenverantwortlich. Die Aufgaben sind in der Aufgabenbeschreibung für den jeweiligen Bereich beschrieben.

2.

Die Mitglieder des Vorstandes, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, werden auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie amtieren jedoch bis zur Neuwahl von Nachfolger(innen)n. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Für die Amtszeit des/der Kuratoriumsvorsitzenden gilt § 10 Abs. 4 der Satzung.

3.

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung bzw. dem Kuratorium zugewiesen sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Beschlüsse des Kuratoriums sind im Vorstand zu behandeln. Über deren Umsetzung ist abschließend zu beschließen.

4.

Der/die 1. Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

5.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom dem/der 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretender Vorsitzende/r, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung

entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/in der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die stellvertretender Vorsitzende/r. Über den Gang der Vorstandssitzung und die dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das der/die Leiter/in der Vorstandssitzung zu unterzeichnen hat.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn die Mehrheit Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

6.

Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Satzungszwecke gerichtet ist. Dazu zählt auch die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben.

§ 10

Kuratorium

1.

Das Kuratorium ist das Beratungsorgan des Vereins. Der/die Vorsitzende des Kuratoriums gehört zugleich dem Vorstand an. Der/die 1. Vorsitzende des Vereins nimmt an den Kuratoriumssitzungen teil. Die anderen Vorstandsmitglieder dürfen dem Kuratorium nicht angehören, können aber in den Kuratoriumssitzungen vortragen.

2.

Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu unterstützen.

3.

Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

4.

Das Kuratorium wird auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, durch den Vorstand gewählt. Die Vereinsmitgliedschaft ist keine Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Kuratorium.

Die Mitglieder des Kuratoriums amtieren jeweils bis zur Neuwahl eines Nachfolgers. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

5.

Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte eine/n 1. und eine/n 2. Vorsitzende/n. Für die Beschlussfassung des Kuratoriums gilt § 9 Abs. 5 entsprechend.

§ 11

Kassenprüfung

1.

Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer eines Jahres Kassenprüfer/innen gewählt. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

2.

Der/Die Kassenprüfer/in prüfen die satzungsgemäße Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel. Sie haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung jährlich zu informieren.

09. November 2016